

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Heinrich Fink, Dr. Barbara Höll, Ulla Jelpke, Dr. Evelyn Kenzler, Heidemarie Lüth, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ gründen und Entschädigung von NS-Opfern der Zwangssterilisation und der „Euthanasie“ in die Wege leiten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit der anstehenden Gründung einer Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“ ist nunmehr auch die Gründung der ebenfalls in der Koalitionsvereinbarung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehenen Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ für die sog. vergessenen (also bisher nicht oder nur unzureichend bei Entschädigungsleistungen berücksichtigten) Opfer dringend erforderlich. Zu diesen Opfern gehören solche Verfolgte wie Homosexuelle, Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte, Sinti und Roma, Deserteure, sog. Asoziale u. a. sowie solche, die z. B. infolge des Kalten Krieges zielgerichtet von Leistungen des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) ausgeschlossen wurden.
2. Allein in der Bundesrepublik Deutschland leben noch etwa 20 000 NS-Opfer der Zwangssterilisation sowie ca. 7 000 bis 8 000 „Euthanasie“-Geschädigte; eine kleine Anzahl dieser Opfer lebt in europäischen Nachbarstaaten. Als „Euthanasie“-Geschädigte sind Personen zu betrachten, die als Kind im Zuge der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Verbrechen einen oder beide Elternteile verloren haben. Der Begriff Euthanasie wurde vom Nazi-Regime zur Verschleierung der systematischen Aussonderung, Verfolgung und Ermordung von Menschen benutzt. Grundlage dieser „Euthanasie“-Verbrechen war das nur wenige Monate nach dem Machtantritt des Nazi-Regimes am 14. Juli 1933 verabschiedete „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, dessen juristische Begründung auf der nationalsozialistischen Rassendoktrin und -politik beruhte. Dieses Gesetz stellte eines der ersten Massenvernichtungsgesetze der Nazis dar. Es bildete die Grundlage für die am 1. September 1939 vom nationalsozialistischen Regime beschlossene „Aktion T 4“ (so benannt nach dem Ort der Beschlussfassung in der Berliner Tiergartenstrasse 4) zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“. Zwangssterilisation war ebenfalls Bestandteil der verbrecherischen „Aktion T 4“, mit der die Verfolgung systematisch auf Insassen von Heil- und Pflegeanstalten ausgedehnt wurde. Seit 1933 wurden etwa 400 000 Menschen zwangssterilisiert.

Der Verfolgung in den Tötungsanstalten Hadamar, Bernburg, Sonnenstein, Grafeneck und Hartheim im Rahmen der „Euthanasie“ fielen Menschen zum Opfer, die krank oder behindert waren oder dafür gehalten wurden. Durch Gas, überdosierte Medikamente und Verhungernlassen wurden mehr als 200 000 Menschen ermordet. Diese Verbrechen waren die erprobte Vorstufe für den millionenfachen Mord in den Vernichtungslagern Auschwitz, Majdanek Sobibor u. a.

3. „Euthanasie“-Geschädigte und Zwangssterilisierte sind im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) nicht ausdrücklich berücksichtigt, da nach diesem Gesetz nicht spezifische Opfergruppen, sondern Verfolgungsgründe und -schäden als Grundlagen für einen Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden können. Rassenverfolgung, Verletzung des Körpers und daraus resultierende Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen gehören jedoch zu den im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) §§ 1 und 2 genannten Gründen und Schäden, von denen „Euthanasie“-Geschädigte und Zwangssterilisierte zwischen 1933 und 1945 betroffen waren. Das hätte nahegelegt, davon auszugehen, dass „Euthanasie“-Geschädigte und Zwangssterilisierte einer rassistisch begründeten Verfolgung unterlagen, aus der ein juristischer und moralischer Anspruch auf Entschädigung – ähnlich der anderer Gruppen von Verfolgten – abzuleiten ist.

Dennoch sind „Euthanasie“-Geschädigte und Zwangssterilisierte anderen nach dem BEG anerkannten NS-Verfolgten nicht gleichgestellt. Für sie gilt daher, dass für die Prüfung der Anspruchsberechtigung die jeweilige Einkommens- oder Vermögenslage herangezogen wird.

Mit dem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25. August 1998 wurden zwar die Sterilisationsentscheide der NS- „Erbgesundheitsgerichte“ aufgehoben. Es erfolgte jedoch keine finanzielle Wiedergutmachung zugunsten der Betroffenen.

4. Erst seit Anfang der 80er Jahre wurden in der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen getroffen, die – gemessen an dem durch die Verfolgung in der Nazizeit erlittenen Leid – bescheidene Verbesserungen für die Lage der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten im Rahmen von Härteleistungen erbrachten.

Zwangssterilisierte

- konnten seit 1980, wenn sie ihre Operation „glaubhaft“ nachweisen (auf einen amtsärztlichen Nachweis wird seit Mitte 1998 verzichtet), eine einmalige Beihilfe von 5 000 DM erhalten, mussten aber zugleich auf jegliche weitere Ansprüche verzichten;
- erhalten seit 1990 eine laufende monatliche Beihilfe in Höhe von 100 DM, die 1998 auf 120 DM erhöht wurde;
- können entsprechend den von der Bundesregierung 1988 erlassenen Richtlinien über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) Beihilfen beantragen, wenn die Voraussetzung gegeben ist, dass eine wirtschaftliche Notlage vorliegt.

„Euthanasie“-Geschädigte

- konnten nach den AKG-Richtlinien eine einmalige Beihilfe von 5 000 DM beantragen, wenn ihr Familieneinkommen die Einkommensgrenze (die in der Nähe der Sozialhilfesätze angesiedelt ist) nicht übersteigt.

„Euthanasie“-Geschädigte und Zwangssterilisierte aus osteuropäischen Nachbarstaaten können diese Härteleistungen de facto erst seit kurzer Zeit beantragen, da mit der Gründung des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds eine Veränderung der bis dahin üblichen Verwaltungspraxis durch das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet wurde, die in der Vergangenheit zu einem strikten Ausschluss der osteuropäischen Opfer geführt hatte.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

1. unverzüglich die Gründung der vorgesehenen Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ auf den Weg zu bringen und im Rahmen dieser Stiftung für eine angemessene Entschädigung aller bisher nicht oder nur unzureichend berücksichtigten NS-Opfer Sorge zu tragen. Im Hinblick auf die „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten soll eine Regelung insbesondere folgende Punkte enthalten:
 - Die NS-Opfer der Zwangssterilisation und der „Euthanasie“ („Euthanasie“-Geschädigte) werden als Verfolgte anerkannt, denen ein juristischer und moralischer Anspruch auf eine Entschädigung für erlittene Verfolgung, Verletzung des Körpers und daraus resultierende Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen oder für den Verlust eines Angehörigen in einer NS-„Euthanasie“-Anstalt zusteht.
 - Als Wiedergutmachung erhalten die NS-Opfer der Zwangssterilisation und der „Euthanasie“ („Euthanasie“-Geschädigte) eine einmalige Entschädigung in Höhe von 10 000 DM. In Anbetracht des fortgeschrittenen Alters der Opfer erfolgt die Wiedergutmachung mit dem geringstmöglichen Antrags- und Verwaltungsaufwand und innerhalb von maximal 12 Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung. Sie erfolgt unabhängig von bisher gezahlten Beihilfen sowie unabhängig von eventuellen Verzichtserklärungen auf weitergehende Ansprüche. Die Entschädigung wird unabhängig von den jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Opfer gezahlt.
2. die Gründungskosten für die Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ sowie die für die Entschädigung der NS-Opfer der Zwangssterilisation und der „Euthanasie“ („Euthanasie“-Geschädigte) einmalig anfallenden Kosten in Höhe von ca. 270 Mio. DM mit dem Ziel in die Bundeshaushalte für die Jahre 2000 und 2001 einzustellen, die finanzielle Wiedergutmachung spätestens bis zum 30. September 2001 abzuschließen.
3. ausländische NS-Opfer, einschließlich die der Zwangssterilisation und der „Euthanasie“ („Euthanasie“-Geschädigte), grundsätzlich in gleicher Weise zu entschädigen wie jene, die deutsche Staatsangehörige sind.
4. dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2001 einen Bericht über Gründung und Tätigkeit der Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ sowie über den Stand und die Ergebnisse der politischen, juristischen und finanziellen Wiedergutmachung gegenüber den NS-Opfern, einschließlich denen der Zwangssterilisation und der „Euthanasie“ („Euthanasie“-Geschädigte), vorzulegen.

Berlin, den 30. November 1999

Dr. Ilja Seifert
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Heinrich Fink
Dr. Barbara Höll

Ulla Jelpke
Dr. Evelyn Kenzler
Heidemarie Lüth
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

1. Für die Dringlichkeit der Gründung einer Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ sind vor allem die folgenden Gründe anzuführen:

- Zu den Aufgaben der Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ sollte es gehören, dafür Sorge zu tragen, dass für die vom NS-Unrecht betroffenen Personen oder Personengruppen keine weiteren Benachteiligungen durch langwierige Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren entstehen. Insofern sollte die zu gründende Bundesstiftung ein Garant für die schnelle Entschädigung aller betroffenen Opfer sein.
- Die Betroffenen haben bereits ein hohes Lebensalter erreicht. Oftmals bemühen sie sich seit Jahrzehnten um eine moralische, juristische und finanzielle Wiedergutmachung. Diese Bemühungen blieben bisher überwiegend ohne Erfolg. Mit der Gründung der Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ sollte für die Opfer ein klarer Fahrplan erkennbar werden, bis wann die Bundesregierung gedenkt, die Entschädigung der sog. vergessenen Opfer abzuschließen.

2. Regelungen für die Entschädigung der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten sind seit Jahrzehnten überfällig. Die bisher erfolgten Härteleistungen, vorwiegend im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG), waren für viele der Opfer eine – wenn auch oft sehr begrenzte – Hilfe. Sie können aber dennoch keinen Ersatz für eine wirkliche Entschädigung darstellen.

Auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vertritt die Auffassung, dass dem bei dem tiefgreifenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit erlittenen Leid und Schmerz mit seinen schweren, ein Leben lang andauernden Folgen im Rahmen der Wiedergutmachung und Entschädigung von NS-Unrecht – soweit derartiges Unrecht überhaupt entschädigt werden kann – angemessen Rechnung zu tragen ist. Ausdrücklich hat der Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 die Rehabilitierung und Verbesserung der Entschädigung für Opfer nationalsozialistischen Unrechts als fortdauernde Verpflichtung kennzeichnet und vorsieht, eine Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ auf den Weg zu bringen.

3. Zu den NS-Opfern der Zwangssterilisation und der „Euthanasie“ („Euthanasie“-Geschädigte) gehört auch eine nicht genau bekannte Anzahl von Opfern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Opfer aus osteuropäischen Staaten, die in der Vergangenheit von jeglichen Entschädigungen und Härteleistungen in Deutschland ausgeschlossen waren und die sich deshalb mit Petitionen an den Deutschen Bundestag gewandt hatten. Erst in jüngster Zeit wurde es für NS-Opfer aus der ehemaligen Tschechoslowakei möglich, Härteleistungen nach dem AKG zu beantragen, da vor allem mit der Gründung des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds eine Veränderung der bis dahin üblichen Verwaltungspraxis durch das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet wurde.

Da davon auszugehen ist, dass NS-Opfer der Zwangssterilisation und der „Euthanasie“ („Euthanasie“-Geschädigte) aus verschiedenen europäischen Staaten bei einer Entschädigungsregelung Ansprüche geltend machen, sollte eine Regelung von vornherein vorsehen, eine Entschädigung ausländischer Opfer grundsätzlich in gleicher Weise vorzunehmen wie für solche mit deutscher Staatsangehörigkeit.